

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2016

Herausgegeben in Hildesheim am 27. April 2016

Nr. 17

Inhalt	Seite
19.04.2016 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1006 „Marsch“, 2. Änderung mit 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB der Gemeinde Nordstemmen	316
21.04.2016 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	318
21.04.2016 - Satzung für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Sibbesse	319
22.04.2016 - Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen; „Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Elze“	325
25.04.2016 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 413 „Erweiterung Biogasanlage“ mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 411 „Biogasanlage“ der Gemeinde Giesen	326

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

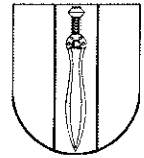
Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

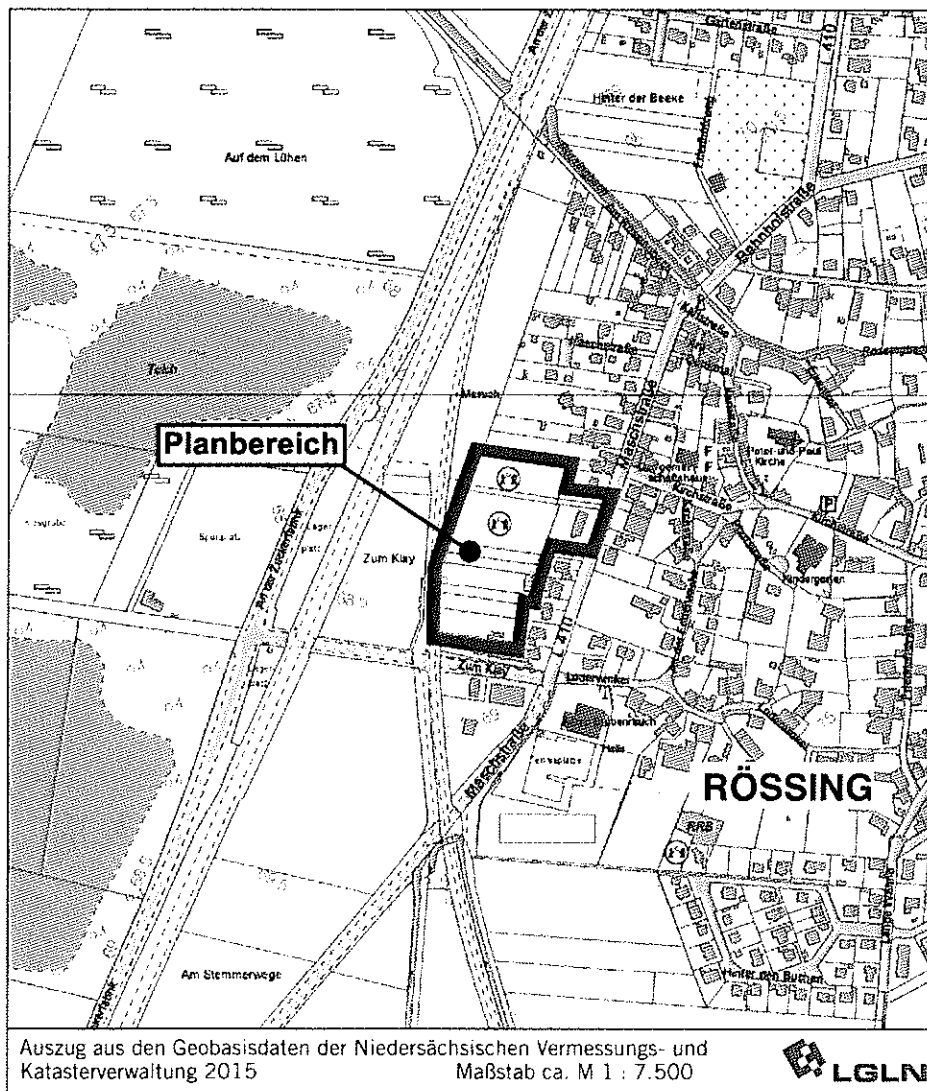
Bekanntmachung der Gemeinde Nordstemmen



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1006 "Marsch", 2. Änderung mit 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 1006 "Marsch", 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Teil der Ortschaft Rössing und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Die Aufstellung desvorgenannten Bebauungsplanes ist ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Der Flächennutzungsplan wird hinsichtlich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes teilweise überholt werdenden Darstellungen im Wege der Berichtigung redaktionell angepasst. Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat die Berichtigung ebenfalls in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung sowie die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau, Umwelt, Feuerschutz, während der Besuchszeiten

Montag:	9.00-12.00 Uhr
Dienstag:	9.00-12.00 Uhr und 15.00-18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00-12.00 Uhr und 15.00-18.00 Uhr
Freitag:	9.00-12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1006 "Marsch", 2. Änderung gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 19.04.2016

Der Bürgermeister

im Original unterschrieben

Norbert Pallentin

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
am Montag, den 02.05.2016, 16.00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 02.05.2016

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 14.03.2016 – wird nachgereicht -
3. Einwohnerfragestunde
4. Sachstandsberichte zur PAK-Belastung der BAB 7
Hierzu eingeladen sind:
Herrn Piroutek – Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Herrn Dr. Wenzel – Ing.-Büro Dr. Wenzel GmbH
Herrn Dr. Bergholz – EUROVIA Infra GmbH
5. Erstellung des Wohnraumversorgungskonzepts;
Zwischenbericht des Herrn Günther – Pestel-Institut –
6. Planfeststellungsverfahren zur Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried Giesen;
hier: Sachstand zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung salzhaltiger Abwässer in die Innerste
Vorlage-Nr.: 1086/XVII
7. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Berelries“ LSG-HI 69 im Gebiet der Gemeinde Söhlde, Gemarkung Söhlde, Landkreis Hildesheim
Vorlage-Nr.: 1084/XVII
8. Sachstand der Ausweisung der FFH-Gebiete
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Hildesheim, den 21.04.2016

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Speer

Satzung für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 21.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Sibbesse unterhält als öffentliche Einrichtung Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten).

§ 2 Betreuung

- (1) Die Kinderkrippe dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern vom Beginn des zwölften Lebensmonats bis zum Übergang in den Kindergarten mit Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (2) Die Kindergärten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern grundsätzlich von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung, sofern diese keiner besonderen Einzelbetreuung bedürfen.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung in der Kinderkrippe findet grundsätzlich montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 14:30 Uhr (Regelbetreuungszeit) statt. Ein Frühdienst sowie eine Nachmittagsbetreuung (Sonderbetreuung) werden vorgehalten.
- (2) Die Betreuung in allen Kindergärten findet grundsätzlich montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr (Vormittagsbetreuung) statt. Frühdienste sowie Nachmittagsbetreuungen (Sonderbetreuung) werden in einzelnen Einrichtungen vorgehalten. Die Nachmittagsbetreuung kann in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr bzw. bis 16:30 Uhr nur **stündlich** in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Ferienzeit der Kindertagesstätte wird vom Samtgemeindebürgermeister festgelegt. Grundsätzlich sind die Einrichtungen neben den gesetzlichen Feiertagen innerhalb des Betreuungsjahres vom 24.12. bis 01.01., sowie drei Wochen während der Sommerferien geschlossen. Darüber hinaus können sie geschlossen bleiben, wenn dies erforderlich ist (z.B. Fortbildung, Krankheitsausfälle oder Streik des Personals sowie höhere Gewalt).
- (4) Das jeweilige Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 4 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren ersten Wohnsitz in der Samtgemeinde Sibbesse haben. Daneben wird die Aufnahme wie folgt geregelt:

Ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf die Betreuung von unter dreijährigen Kindern. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einen Kindergarten der Samtgemeinde Sibbesse - rechtsanspruchsfähiges Angebot sind vier Stunden am Vormittag.

In die Sonderbetreuung der Krippe bzw. Kindergärten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder aufgenommen,

- deren Aufnahme von Amts wegen erbeten wird,
- deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind oder sich in der Ausbildung befinden,
- deren Eltern berufstätig sind.

Die berücksichtigungsfähigen Kriterien sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Ein Anspruch auf Sonderbetreuung besteht nicht.

- (2) Über die Aufnahme von Kindern entscheidet der Samtgemeindebürgermeister nach Anhörung der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (3) Die Anmeldung zur Aufnahme in einer Kindertagesstätte darf nicht länger als drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmezeitpunkt liegen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck in der entsprechenden Kindertagesstätte zu stellen. Zusätzlich führt die Samtgemeinde Sibbesse zur Bedarfsermittlung eine „Anmeldewoche“ durch, welche in der durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit stattfindet - hierdurch wird jedoch kein Anspruch begründet.
- (4) Mit Beginn der Betreuung des Kindes in der Einrichtung ist der Leitung eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, dass gegen den Besuch der Einrichtung ärztlicherseits keine Bedenken bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein. Die Kosten für das ärztliche Zeugnis tragen die Erziehungsberechtigten.

§ 5

Betrieb der Kindertagesstätte, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Jedes Kind ist grundsätzlich rechtzeitig zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen, um den Betrieb nicht zu stören.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Erkrankung und in allen anderen Abwesenheitsfällen des Kindes die jeweilige Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Kinder und Mitglieder der Hausgemeinschaft, in der sie leben, die an einer übertragbaren Krankheit, z.B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Diphtherie, Mumps, Kopfläuse, Röteln o. ä. erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, bis eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung den Besuch wieder zulässt.

- (4) Wird bei einem Kind während des Besuches der Kindertagesstätte eine Erkrankung festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt; diese sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

§ 6

Ausschluss von der Kinderbetreuung

Vom Besuch der Einrichtung können Kinder ausgeschlossen werden,

1. die länger als einen Monat unentschuldig fehlen,
2. die durch ihr Verhalten wiederholt die Gruppenarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
3. die mit einer übertragbaren Krankheit entsprechend § 5 Abs. 3 behaftet sind,
4. die wiederholt und trotz mehrfacher Rücksprache der Leitung mit den Erziehungsberechtigten unzumutbar verschmutzt sind,
5. die von ihrem Entwicklungsstand und/oder gesundheitlich der Betreuung in der Einrichtung nicht gewachsen sind,
6. wenn das Kind trotz Mahnung wiederholt erst nach Ende der Betreuungszeit abgeholt wird,
7. wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung länger als einen Monat mit der Bezahlung der Gebühren im Rückstand sind.

§ 7

Beendigung des Besuchs der Kindertagesstätte / Abmeldung von der Sonderbetreuung

- (1) Der Besuch der Krippe endet, ohne dass es der Abmeldung bedarf, am Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Der Kindergartenbesuch endet, ohne dass es der Abmeldung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind den Schulbesuch aufnimmt.

- (2) Abmeldungen sind generell nur schriftlich mit 4-Wochen-Frist zum Ende eines Monats gegenüber der Samtgemeindeverwaltung möglich. Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung des Kindes ist eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (Wohnortwechsel, Aufnahme im heilpädagogischen Kindergarten oder Sprachheilzentrum) möglich.
- (3) Die Abmeldung von bzw. die Verringerung der Sonderbetreuung ist schriftlich mit einer 4-wöchentlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats möglich.

§ 8

Versicherungen und Haftungsausschluss

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte.

- (2) Die Verantwortung des Personals der Kindertagesstätten für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
- (3) Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Wird die Kindertageseinrichtung aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

§ 9

Beirat der Kindertagesstätte

- (1) Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ist für jede Kindertagesstätte ein Beirat zu bilden.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 - die Gruppensprecherinnen/die Gruppensprecher der jeweiligen Einrichtung
 - die Leitung der jeweiligen Einrichtung als Fach- und Betreuungskraft der Einrichtung
 - zwei Ratsfrauen oder Ratsherren
 - der Samtgemeindebürgermeister oder ein/e von ihm Beauftragte/r als Vertreter/-in des Trägers.

§ 10

Gebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sibbesse ist von den Erziehungsberechtigten eine monatliche Gebühr zu entrichten.
- (2) Für Kinder, die in einer Krippengruppe betreut werden, ist die Krippengebühr zu entrichten. Für Kinder, die in einer Kindergartengruppe betreut werden, ist die Kindergartengebühr zu entrichten. Für Kinder, die eine altersübergreifende Gruppe besuchen, ist bis zu dem Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres die Krippengebühr und ab dem Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, die Kindergartengebühr zu zahlen.
- (3) Übernimmt die Agentur für Arbeit gemäß § 87 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) Kinderbetreuungskosten des Erziehungsberechtigten, sind die gezahlten Kinderbetreuungskosten bis zur jeweiligen höchsten Gebühr der gewählten Betreuungsform als Betreuungsgebühr zu leisten.

§ 11

Pflicht zur Zahlung der Gebühr

- (1) Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Beendigung des Besuchs der Kindertagesstätte (§ 7).
- (2) Für Kinder, die im laufenden Monat aufgenommen bzw. abgemeldet werden, ist die volle Gebühr zu entrichten.

- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr wird durch Schließzeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien, bei Fortbildung, Krankheitsausfälle oder Streik des Personals und höherer Gewalt) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Krankheit, Urlaub) nicht berührt. Die Gebühr ist daher für das gesamte Kindergartenjahr (01.08.-31.07.) zu zahlen.
- (4) Die Gebühr ist bis zum 15. eines Monats für den laufenden Betreuungsmonat an die Samtgemeindekasse zu überweisen. Zahlungsverpflichtet sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte des betreuten Kindes; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Höhe der Gebühr - Krippe

- (1) Bei der Inanspruchnahme eines Krippenplatzes ist für die Regelbetreuungszeit (6 Stunden pro Tag) eine Gebühr von 210,00 € monatlich je Kind zu zahlen.
- (2) Für eine über die Regelbetreuungszeit hinausgehende Betreuung von Krippenkindern (Sonderbetreuung) ist je angefangene halbe Stunde eine zusätzliche Gebühr von 17,50 € monatlich zu entrichten.

§ 13

Höhe der Gebühr - Kindergarten

- (1) Es ist folgende Gebühr für einen Vormittagsplatz zu zahlen:

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder (bis 18 Jahren)	1	2	3	4 und mehr
Gebühr monatlich	132,00 €	116,00 €	100,00 €	84,00 €

- (2) Für eine über vier Stunden hinausgehende Betreuung von Kindergartenkindern (Sonderbetreuung) ist monatlich eine zusätzliche Gebühr wie folgt zu entrichten:

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder (18 Jahren)	1	2	3	4 und mehr
monatliche Gebühr je angefangene halbe Stunde	16,50 €	14,50 €	12,50 €	10,50 €
monatliche Gebühr je angefangene Stunde	33,00 €	29,00 €	25,00 €	21,00 €

- (3) Für das zweite Kind, das **zeitgleich** einen Kindergarten in der Samtgemeinde Sibbesse besucht, wird die Gebühr nach Abs. 1 und Abs. 2 um 50 % gemindert, für jedes weitere **zeitgleich** in Kindergärten der Samtgemeinde Sibbesse betreute Kind entfällt die Gebühr.

§ 14

Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Der Kostenbeitrag der mit dem in Kindertagespflege betreuten Kind zusammenlebenden Sorgeberechtigten richtet sich nach § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII. Die Höhe des Kostenbeitrags orientiert sich an den festgelegten Gebühren für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen.

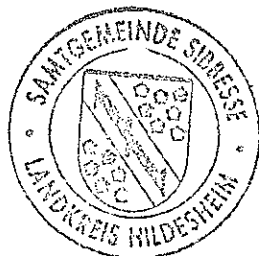
Bei Inanspruchnahme der Kindertagespflege von Kindern ab der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres soll sich der Kostenbeitrag für die Betreuung an einer monatlichen Gebühr von 170,00 € orientieren.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Sibbesse vom 27.11.2013 außer Kraft.

Sibbesse, den 21.04.2016



Samtgemeinde Sibbesse

(Schneider)

Samtgemeindebürgermeister

**Aufhebungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders.
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen**

„Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Elze“

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 21.04.2016 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

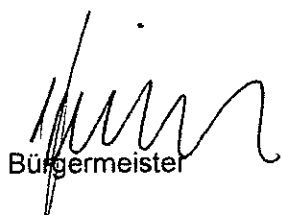
§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen „Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Elze“ vom 24.09.1986, in Kraft getreten am 15.11.1986, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Elze, den 22.04.2016


Bürgermeister



GEMEINDE GIESEN
-Der Bürgermeister-

GIESEN, DEN 25.04.2016

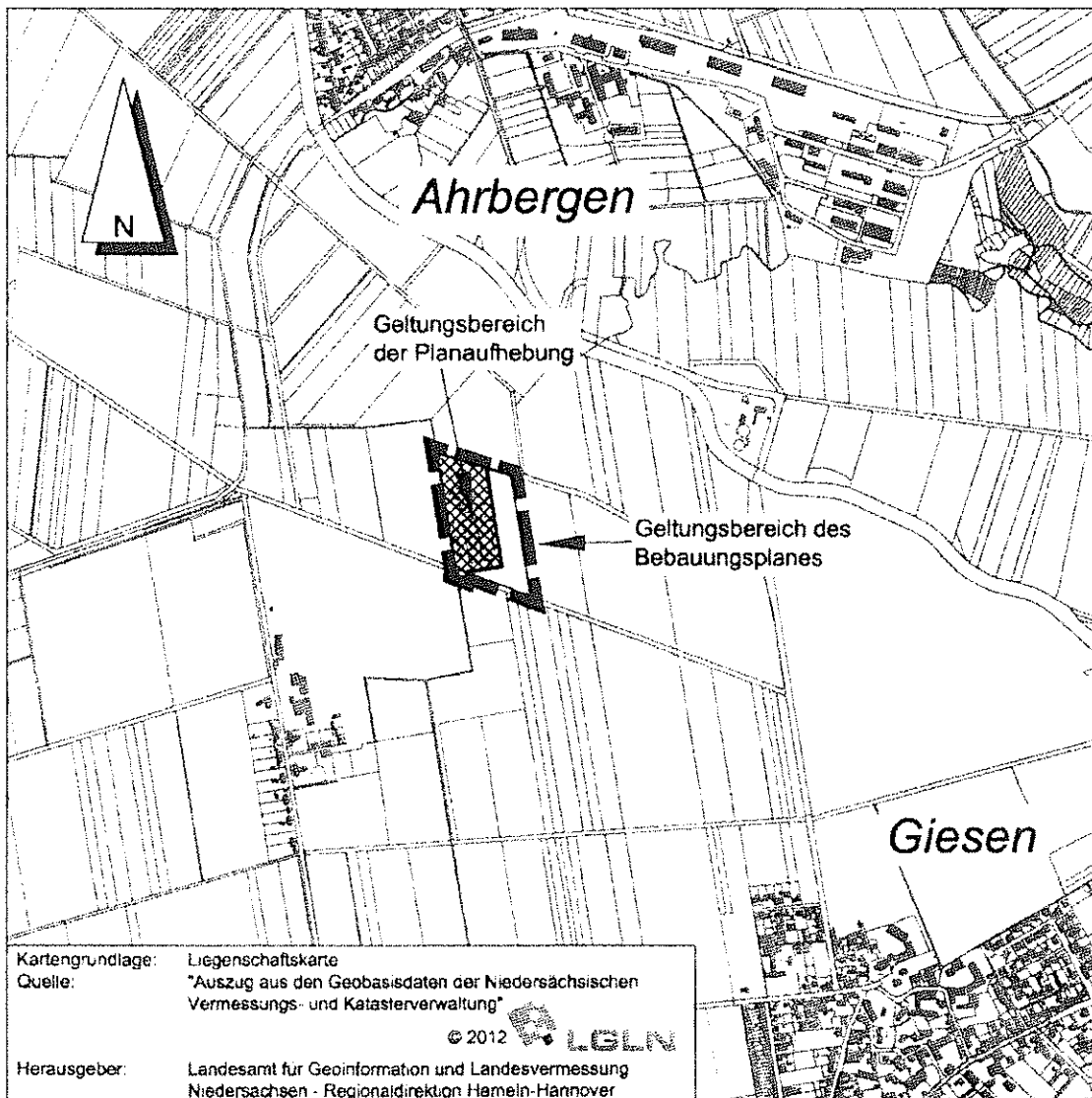
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 12.10.2015 den Bebauungsplan Nr.413 „Erweiterung Biogasanlage“ mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 411 „Biogasanlage“ in der Ortschaft Giesen als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 413 „ Erweiterung Biogasanlage“ mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 411 „ Biogasanlage“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich nordwestlich Giesens zwischen dem Kaliabraumberg im Süden und der Innerste im Norden und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:15.000 begrenzt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 413 „Erweiterung Biogasanlage“ mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.411 „Biogasanlage“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	09.00-12.00 Uhr
Donnerstag	15.00-18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung	

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.413 „Erweiterung Biogasanlage“ mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 411 „Biogasanlage“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

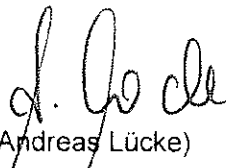
Unbeachtlich werden

1. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister


(Andreas Lücke)